

ZP 10 im Schuljahr 2026/2027

Allgemein: Was bedeutet ZP 10?

Die zentralen (schriftlichen) Prüfungen in Klasse 10 gibt es bereits seit dem Schuljahr 2006/07. Nach der Einführung von G8 pausierte die Durchführung zwar von 2010/2011 bis 2022/2023, aber ab dem Schuljahr 2023/24 finden die Prüfungen an den Gymnasien wieder statt.

Die zentralen (schriftlichen) Prüfungen sind zentrale gestellte Klausuren in den Fächern Deutsch, Mathe, Englisch. Es sind **keine Abschlussprüfungen**. Der Abschluss wird über das Zeugnis vergeben. Es handelt sich bei den Zentralen Prüfungen 10 lediglich um zentral, d.h. vom Ministerium für Schule und Bildung für alle Schulen einheitlich gestellte, schriftliche Prüfungsarbeiten, die Teil eines Abschlussverfahrens sind.

Mit der erfolgreichen Versetzung in die Klasse 10 (SI) nehmen alle Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahres „automatisch“ teil.

Weitere Informationen gibt es auf:

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/uebersicht/uebersicht-zp-10.php>

Die ZP ersetzt keine Klassenarbeit, aber eine **Reduzierung der Klassenarbeiten** in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch auf **drei** Klassenarbeiten pro Schuljahr ist nach Beschluss der Fachkonferenz möglich. Auf Beschluss der Fachkonferenzen in den jeweiligen Fächern werden am Math.-Nat. Gymnasium je drei Klassenarbeiten geschrieben. Die Rechtsgrundlage bildet §§ 30 – 38 APO-S I.

Prüfungsvorbereitung: Was wird in der ZP abgefragt?

Grundlage für die Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sind die aktuellen Kernlehrpläne. Die schriftlichen Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die darin ausgewiesenen Kompetenzerwartungen. Ergänzend werden daher auf jeweils einen Prüfungsjahrgang bezogene fachspezifische Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die zentralen Prüfungen veröffentlicht.

Die Prüfungsaufgaben orientieren sich jeweils an den entsprechenden angestrebten Abschlüssen. Zur genaueren Orientierung dienen jeweils die Prüfungsaufgaben der vergangenen drei Jahre. Schülerinnen und Schüler können sie zu unterrichtlichen

Zwecken einsehen. Der Anmeldenamen und das Kennwort können beim Fachlehrer oder der Fachlehrerin erfragt werden. Hierzu kann man sich dann auf der Seite <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/uebersicht/uebersicht-zp-10.php> mit dem Kennwort anmelden.

Ablauf: Wie sind die schriftlichen Prüfungen organisiert und strukturiert?

Die Prüfungsunterlagen für die schriftliche Klausuren werden zentral vom Ministerium für Schule und Bildung gestellt. Die Klausuren beginnen für alle Schülerinnen und Schüler jeweils um 9:00Uhr.

Sie dauern in Deutsch 150 Minuten, in Mathematik und Englisch 120 Minuten.

Im Anschluss an die Klausuren findet regulär Unterricht nach Plan statt.

Die Zentralen Prüfungen 10 sind in zwei Prüfungsteile unterteilt. Für die Bearbeitung des ersten Prüfungsteils (Basiskompetenzen) sind die folgenden Bearbeitungszeiten vorgesehen:

Deutsch: 30 Minuten

Englisch: Dauer der Hörverstehensprüfung (ca. 20 Minuten)

Mathematik: 30 Minuten

Prüfungsteil I ist in den Fächern Deutsch und Mathematik spätestens nach der oben angegebenen Zeit (ggf. zuzüglich der Bonuszeit von 10 Minuten) abzugeben. Im Fach Englisch ist die Bonuszeit ausschließlich für den zweiten Prüfungsteil zu gewähren.

Nach der Abgabe des ersten Prüfungsteils wird mit dem zweiten Prüfungsteil (Gymnasiale Differenzierung) begonnen. Die Uhrzeiten des jeweils zur Verfügung stehenden Zeitrahmens werden von der Aufsicht führenden Lehrkraft zu Beginn der Prüfung an die Tafel geschrieben.

In den Fächern Deutsch und Englisch ist eine Aufgabenauswahl durch die Schülerinnen und Schüler vorgesehen. Dazu werden zur Bearbeitungszeit zusätzlich 10 Minuten Auswahlzeit (Bonuszeit) zur Verfügung gestellt.

Korrektur: Wer bewertet die Prüfungsarbeit?

Die Prüfungsarbeiten werden von den Fachlehrkräften bewertet. Eine Fachkollegin oder ein Fachkollege der Schule übernimmt die Zweitkorrektur. Anschließend setzt die Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Lehrkraft, die die Zweitkorrektur übernimmt, die Prüfungsnote fest.

Hilfestellung: Welche Hilfsmittel stehen den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung?

Im Fach **Deutsch** müssen im Prüfungsraum von den Prüflingen Wörterbücher zur deutschen Rechtschreibung einsehbar sein.

Im Fach **Mathematik** sind im **ersten Prüfungsteil** lediglich die Hilfsmittel Zirkel und Geodreieck zugelassen. Im **zweiten Prüfungsteil** sind die Hilfsmittel Zirkel und Geodreieck, eine handelsübliche oder die vom Ministerium im Internet bereitgestellte Formelsammlung (im Unterricht eingeführt und regelmäßig verwendet) sowie ein wissenschaftlicher Taschenrechner (im Unterricht eingeführt und regelmäßig verwendet) zugelassen.

Im Fach **Englisch** sind **keine Wörterbücher** zugelassen. Wörterbücher für andere Muttersprachen als Deutsch sind ebenfalls nicht zugelassen.

Sollten sich Hilfen, die in den Aufgabenstellungen nicht vorgesehen sind, für das Verständnis einer Aufgabe als unverzichtbar erweisen, werden diese nur von der Fachlehrkraft gegeben und protokolliert.

Kann für die Prüfungen ein Nachteilsausgleich gewährt werden?

Für Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche, die in der Jahrgangsstufe 10 einen gültigen Nachteilsausgleich in den Fächern Deutsch und / oder Englisch haben, kann für die schriftlichen Prüfungen eine geringe zeitliche Zugabe gewährt werden. Hierfür ist die Rücksprache mit der Fachlehrkraft und ein Antrag bei der Schulleitung notwendig. Rechtschreibfehler müssen in der ZP 10 generell in vollem Umfang gewertet werden.

Erkrankung: Was geschieht im Krankheitsfall?

Für Schülerinnen und Schüler, die im **ärztlich bescheinigten** Krankheitsfall oder aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht an den schriftlichen Prüfungen teilnehmen, gibt es für jedes Fach einen zentralen Nachschreibetermin.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus den oben genannten Gründen eine mündliche Abweichungsprüfung, wird diese nachgeholt. Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler freiwillig für eine mündliche Abweichungsprüfung gemeldet, so besteht im Krankheitsfall die Möglichkeit, die Prüfung nachzuholen oder auf eigenen Wunsch darauf zu verzichten. Die Prüfung sollte unmittelbar nach der Genesung, spätestens jedoch bis zum Ende der Sommerferien stattfinden.

Termine: Wann werden die Klausuren geschrieben / die mündlichen Prüfungen abgehalten?

Die Termine für die Prüfungen, d.h. Haupt- und Nachschreibtermin, werden zentral festgelegt.

Schriftliche Prüfungen	Haupttermin
Deutsch	Dienstag, 11. Mai 2027
Englisch	Donnerstag, 13. Mai 2027
Mathematik	Donnerstag, 20. Mai 2027
Bekanntgabe der Vor- und Prüfungsnoten	Donnerstag, 10. Juni 2027
Mündliche Prüfungen	Freitag, 25. Juni 2027

Mündliche Prüfungen: Abweichungsprüfungen

Im Rahmen der ZP10 finden mündliche Prüfungen in den Prüfungsfächern Deutsch, Englisch und Mathematik **ausschließlich** als Abweichungsprüfungen statt. Wenn die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung um nicht mehr als eine Note abweichen, wird keine mündliche Prüfung angesetzt.

Eine mündliche Prüfung **muss** stattfinden, wenn die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung um drei Noten voneinander abweichen (§ 34 Abs. 3 APO-S I). Eine mündliche Prüfung **kann** auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers durchgeführt werden, wenn die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung um zwei Noten voneinander abweichen (§ 34 Abs. 2 APO-S I).

Bei der Bekanntgabe der Noten erfolgt eine entsprechende Beratung.

Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Vorbereitungszeit von 10 Minuten, um sich mit der Aufgabe vertraut zu machen. Die sich anschließende Prüfungszeit wird auf in der Regel 15 Minuten festgesetzt. Schülerinnen und Schüler erhalten die Gelegenheit, ihre Überlegungen selbstständig vorzutragen. Darüber hinaus wird die Prüfung als Prüfungsgespräch durchgeführt.

Die mündlichen Prüfungen können nach Regelung der Schulen vormittags oder nachmittags stattfinden.

Zeugnisse: Noten und Abschlüsse

Die Abschlusskonferenz vergibt den Erweiterten Ersten Schulabschluss (EESA, vormals HSA 10) oder den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) aufgrund der Abschlussnoten nach den Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§§ 40 ff.). Dabei haben die Fächer, in denen keine zentrale Prüfung stattfindet, die gleiche Bedeutung wie vor der Einführung zentraler Prüfungsarbeiten. Zu dem vom Ministerium festgesetzten Termin für die Mitteilung der Vornoten (bzw. Jahresnoten) und Prüfungsnoten legt die jeweilige Fachlehrkraft ihre Beurteilung als ganze Note fest. **Sie beruht auf den Leistungen seit Beginn des Schuljahres, d.h. die Leitungen des gesamten Schuljahres werden hier berücksichtigt.** Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird in einer Prüfungsnote ebenfalls als ganze Note festgesetzt. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch werden die Abschlussnoten aus der Vornote (erfasst die in der Klasse 10 erbrachten Leistungen und ggf. die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf der gesamten Klasse 10 bis zum Zeitpunkt der Festlegung der Vornote) und der Note der schriftlichen Prüfung sowie ggf. der Note einer zusätzlichen mündlichen Prüfung gebildet.

In Bezug auf die Notenbildung aus Vor- und Prüfungsnote sind grundlegend vier Fälle zu unterscheiden (vgl. § 32, §34 APO-S I):

- **Fall 1:** Weichen Prüfungsnote und Vornote **nicht** voneinander ab, entspricht die Vor- bzw. Prüfungsnote der Zeugnisnote.
- **Fall 2:** Weichen Prüfungsnote und Vornote um **eine Note** voneinander ab, bestimmt die Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor die Abschlussnote.
- **Fall 3:** Weichen Prüfungsnote und Vornote um **zwei Noten** voneinander ab, kann sich der Prüfling für eine **freiwillige** mündliche Prüfung entscheiden. Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Gewichtung: 5 (Vornote) zu 3 (Prüfungsnote) zu 2 (Note der mündlichen Prüfung).
- **Fall 4:** Weichen Prüfungsnote und Vornote um **drei oder mehr Noten** voneinander ab, muss der Prüfling an einer **verpflichtenden** mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Gewichtung beträgt dann: 5 (Vornote) zu 3 (Prüfungsnote) zu 2 (Note der mündlichen Prüfung).

Ergibt sich im Fall einer mündlichen Prüfung bei der Berechnung der Abschlussnote eine Dezimalstelle, so ist bis zur Dezimalstelle „5“ (einschließlich) die bessere Note, in allen anderen Fällen die schlechtere Note als Abschlussnote festzusetzen.

Versetzungsregelungen: Gibt es in den Prüfungsfächern „blaue Briefe“?

„Blaue Briefe“ sind auch in den Prüfungsfächern vorgesehen. Sie haben jedoch, wie in den übrigen Fächern, keine Auswirkung auf die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder die Abschlussvergabe, sondern dienen der Benachrichtigung.

Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die Abschlussnote anteilig auch auf der Prüfungsnote basiert. Zwischen einer Benachrichtigung und den schriftlichen Prüfungen steht zudem nur ein kurzer Zeitraum für zusätzliche Anstrengungen zur Verfügung.

Nachprüfung

Eine Nachprüfung in den Prüfungsfächern ist **nicht** möglich. **Alle übrigen Regelungen zu Versetzung und Nachprüfungen bleiben bestehen (s. APO-S I, §44).**